

**SATZUNG**

**des**

**Wasserbeschaffungsverbandes**

**Hillmicke**

**in 57482 Wenden, Kreis Olpe**

Gemäß § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. 1 S. 405) hat die Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Hillmicke in ihrer Sitzung am 29.03.1996 folgende Satzung beschlossen.

## Inhaltsverzeichnis

### Erster Teil

#### Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Sitz, Rechtsform
- § 2 Verbandsgebiet
- § 3 Aufgabe
- § 4 Unternehmen, Plan
- § 5 Mitglieder, Mitgliederverzeichnis
- § 6 Verbandsschau
- § 7 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

### Zweiter Teil

#### Verbandsverfassung

- § 8 Verbandsorgane
- § 9 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 10 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 11 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 12 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung
- § 13 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes, Amtszeit
- § 14 Aufgaben des Vorstandes
- § 15 Sitzungen des Vorstandes
- § 16 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes
- § 17 Geschäfte des Vorstehers

Dritter Teil

Haushaltsführung, Aufsicht, Satzungsänderungen

- § 18      Haushalts- und Rechnungswesen
- § 19      Beiträge
- § 20      Beitragsmaßstab
- § 21      Erhebung der Verbandsbeiträge

Vierter Teil

Bekanntmachung, Aufsicht, Satzungsänderungen

- § 22      Bekanntmachungen
- § 23      Aufsicht
- § 24      Änderung der Satzung

Fünfter Teil

Schlussbestimmungen

- § 25      Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser
- § 26      Inkrafttreten

Erster Teil  
Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Wasserbeschaffungsverband führt den Namen  
**Wasserbeschaffungsverband Hillmicke**
- (2) Er hat seinen Sitz in Hillmicke Kreis Olpe
- (3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl.1 S.405). Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfaßt das Gebiet der Ortsteile Hillmicke, Wendenerhütte, Büchen, Schwarzbuch und Huppen der Gemeinde Wenden und ergibt sich aus der Anlage der zur Satzung beigefügten Karten.

§ 3

Aufgabe

Der Verband hat die Aufgabe, Trink- und Brauchwasser zu beschaffen und mit dem Wasser die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke zu versorgen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben sind

- die erforderlichen Anlagen zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben,
- soweit dazu nötig, technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers
- und die erforderlichen Grundstücke oder Rechte an Grundstücken zu erwerben.

§ 4

Unternehmen, Plan

- (1) Unternehmen des Verbandes sind alle Maßnahmen, Arbeiten und Ermittlungen, die der Erfüllung seiner Aufgaben an den Grundstücken und Anlagen dienen.
- (2) Der Umfang der Unternehmen ergibt sich aus dem Plan (Zeichnungen, Beschreibungen) und seinen Ergänzungen.  
Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.

§ 5

Mitglieder, Mitgliederverzeichnis

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsglieder).
- (2) Der Verbandsvorsteher führt ein Mitgliederverzeichnis und hält es auf dem Laufenden.

§ 6

Verbandsschau

Eine Verbandsschau findet nicht statt.

§ 7

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.), vorbehaltlich nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen und sonst ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen, von diesen Grundstücken weit nehmen. Insbesondere ist er befugt, Versorgungsleitungen über die Grundstücke zu verlegen, soweit dies technisch erforderlich und wirtschaftlich geboten ist. Bei nicht öffentlich zugänglichen Grundstücken ist die Benutzung dem Eigentümer außer bei Gefahr im Verzuge vorher anzuzeigen
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschriften zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

Zweiter Teil  
Verbandsverfassung

§ 8

Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

## § 9

## Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung setzt sich aus den jeweiligen Eigentümern der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke zusammen.

## § 10

## Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, des Vorstandsvorstehers sowie seiner Stellvertreter.
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes.
4. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen.
5. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes.
6. Entlastung des Vorstandes
7. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder.
8. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband.
9. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

## § 11

## Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr vom Vorsteher einzuberufen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich; auf Beschluss der Versammlung kann die Öffentlichkeit hergestellt werden.
- (2) Auf Verlangen von Mitgliedern, die mindestens ein Drittel der gesamten Stimmzahl vertreten, hat der Vorsteher eine Verbandsversammlung einzuberufen. Der Antrag muss schriftlich mit Begründung an den Vorstand erfolgen.

- (3) Einladungen zur Verbandsversammlung müssen den Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung mindestens zehn Tage vor der Sitzung bekannt gegeben werden; in dringlichen Fällen kann die Frist auf drei Tage verkürzt werden; die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. Außerdem ist auch die Aufsichtsbehörde einzuladen. Die Einladung erfolgt durch den Aushang am Block sowie die Bekanntgabe in der örtlichen Presse.

## § 12

### Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn satzungsgemäß geladen und mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sie gilt als beschlußfähig, so lange die Beschlußunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen wurde.
- (3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Jedes Verbandsmitglied, welches Beiträge an den Verband geleistet hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.
- (5) Auf jedes Mitgliedsgrundstück, für welches ein Anschlußbeitrag gezahlt wurde, entfällt eine Stimme. Hat ein Grundstück mehrere Eigentümer, so kann das Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden.
- (6) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muß mindestens Angaben enthalten über:
1. den Ort und den Tag der Sitzung,
  2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
  3. die behandelten Gegenstände und die gestellten Anträge,
  4. die gefaßten Beschlüsse,
  5. die Ergebnisse von Wahlen.

Die Niederschrift ist vom Vorsteher und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen wurde, auch von diesem zu unterzeichnen.

## § 13

### Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes, Amtszeit

- (1) Der Vorstand hat einen Vorsteher und weitere vier ordentliche und vier stellvertretende Beisitzer. Die Reihenfolge bestimmt die Verbandsversammlung. Der erste ordentliche Beisitzer ist Stellvertreter des Vorstehers.

- (2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie können durch Beschluß der Verbandsversammlung für die Wahrnehmung ihres Amtes eine Entschädigung erhalten.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes und der Vorstandsvorsitzende werden durch die Verbandsversammlung gewählt. Der Vorstandsvorsitzende ist zugleich Verbandsvorsteher. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (4) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Dritteln Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Eingabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.
- (5) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (6) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet, so ist für eine volle Amtszeit ein neues Mitglied zu wählen.

#### § 14

##### Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat die ihm nach dem Wasserverbandsgesetz und nach der Satzung zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Ihm obliegt insbesondere
1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge
  2. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen des im Haushaltsplan vorgesehenen Darlehnsbedarfs, gemäß den Beschlüssen der Verbandsversammlung.
  3. der Abschluß von Verträgen mit einem Wert des Gegenstandes von nicht mehr als 5000,-- DM, soweit nicht im Haushaltsplan veranschlagt.
  4. die Vorbereitung der Änderung oder Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgaben, des Unternehmens und des Planes.
  5. die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand entscheidet über Widersprüche gegen Bescheide des Verbandes

## § 15

## Sitzungen des Vorstandes

Der Vorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Bei Verhinderung ist der Vorsteher zu informieren. Im Geschäftsjahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

## § 16

## Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn fünf der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen wurde.
- (3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsteher und soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

## § 17

## Geschäfte des Vorstehers

- (1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und in der \_Verbandsversammlung. Er wird durch seine Stellvertreter vertreten. Ihm obliegen die Geschäfte, welche ihm durch die Satzung und die Wasserbezugsverordnung sowie die ihm durch Beschluß der Verbandsversammlung über die Grundsätze der Geschäftspolitik übertragen sind.
- (2) Der Vorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorsteher unterrichtet den Vorstand regelmäßig und die Vorstandsmitglieder mindestens einmal im Jahr über seine Geschäfte und führt die erforderlichen Beschlüsse herbei.
- (4) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen.

Dritter Teil  
Haushaltsführung, Rechnungslegung, Prüfung, Beiträge

§ 18

Haushalts- und Rechnungswesen

- (1) Für das Haushalts- und Rechnungswesen gelten die Bestimmungen des Gesetzes zur Ausführung, des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände im Lande Nordrhein-Westfalen vom 07.03.1995 (NRW AGWV, GVBl. S. 279) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 19

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Sachleistungen (Sachbeiträge) Geldbeiträge werden erhoben als
1. einmalige Beiträge für den Anschluß an die Wasserversorgung (Anschlußbeitrag);
  2. laufende Beiträge für den Wasserbezug (Wassergeld, Grundgebühren);
  3. Kostenerstattungen für andere Leistungen des Verbandes, insbesondere für die Herstellung und Änderung von Wasserhausanschlüssen (Anschlußkosten);
  4. einmalige Beiträge für Aufwendungen des Verbandes, die nicht durch die Beiträge zu Ziff.1. und 2. gedeckt sind, aufgrund Beschlusses der Verbandsversammlung.
- (3) Aufgrund Beschlusses des Vorstandes kann in besonderen Härtefällen eine teilweise oder vollständige Befreiung von der Beitragszahlung erfolgen .

§ 20

Beitragsmaßstab

- (1) Ein einmaliger Beitrag wird von jedem Mitglied bei Herstellung des Anschlusses an die Verbandsanlage erhoben.( Dieser Anschlußbeitrag bemißt sich nach dem von der Verbandsversammlung festgesetzten Beitragssatz.)
- (2) Der laufende Beitrag (Wasserpreis pro m<sup>3</sup>) wird im Verhältnis des jährlich vom Verband bezogenen Wasser erhoben.

## § 21

## Erhebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabs, durch Beitragsbescheid, welcher von der Verbandsversammlung festgelegt wird.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, in dem alle entstandenen Kosten enthalten sind.
- (4) Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, kann der Vorstand von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge erheben.
- (5) Der Vorstand setzt die Höhe der Abschlagszahlungen und die Zahlungstermine allgemein fest. Der Gesamtbeitrag der Abschlagszahlungen soll nicht höher sein, als der voraussichtlich endgültige Betrag. Die Abschlagszahlungen sind sobald wie möglich mit den endgültigen Beiträgen auszugleichen.

Vierter Teil

## Bekanntmachungen, Aufsicht, Satzungsänderungen

## § 22

## Bekanntmachungen

- (1) Die vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen, entsprechend der Regelung der Hauptsatzung des Kreises Olpe, in der jeweils geltenden Fassung. Einladungen zur WBV- Versammlung erfolgen entsprechend § 11 Absatz 3 der Satzung.
- (2) Die Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes (§ 1) vom Vorsteher zu unterschreiben.

§ 23

Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Oberkreisdirektors des Kreises Olpe als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

§ 24

Änderung der Satzung

- (1) Beschlüsse über die Änderung der Satzung sind von der Verbandsversammlung zu fassen.
- (2) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Die Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen.
- (3) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen.

Fünfter Teil

Schlußbestimmungen

§ 25

Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser

- (1) Ergänzend zu den Bestimmungen der vorgenannten Verordnung kann der Verband eine Wasserbezugsordnung aufstellen. Die Aufstellung obliegt dem Vorstand. Die Wasserbezugsordnung ist von der Verbandsversammlung zu genehmigen.
- (2) Für die Versorgung mit Wasser gelten ergänzend zu den Regelungen dieser Satzung und der Wasserbezugsordnung die Bestimmungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 26

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft. Auf-
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 09.04.1959 einschließlich ihrer Ergänzungen außer Kraft. Er-

Hillmicke, den 30.03.1996

gez. Breidebach ( Verbandsvorsteher )